

SV Karow e.V. 96 Postfach 740235, 13092 Berlin

# Satzung des SV Karow e.V. 96 Stand 30.11.2018

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der am 25.09.1996 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Karow e.V. 96 und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Verein ist Mitglied im "Landessportbund Berlin e.V." sowie in den Fachverbänden des LSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an (insbesondere die des DFB, NOFV und des BFV).
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Kinder-, Jugend- sowie des Breitensports, dem regelmäßigem Trainingsbetrieb und der Teilnahme an Wettkämpfen.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Personen, welche die Vereinsämter ausüben, können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 4 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertrags –inhalte und bedingungen.
- Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### § 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, finanzielle und in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.



### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b. Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c. passiven Mitgliedern
- d. fördernden Mitgliedern
- e. Ehrenmitgliedern

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum 30.06. und 31.12 des laufenden Kalenderjahres möglich. Sie muss 2 Monate vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 5) Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter und / oder strafbarer Handlungen.
- 7) In den Fällen a), c), und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung



über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss und in zweiter Instanz an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

- 8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben und zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Der Grundbeitrag des Vereins lehnt sich an die aktuellen Vorgaben des LSB Berlin e.V. zum Erhalt der Förderungswürdigkeit an. Konkretes regelt die Beitragsordnung. Umlagen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

# § 7 Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- 3) Dem Betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen drei Wochen den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.



# § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss

# § 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Wahl von Mitgliedern für den Beschwerdeausschuss
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über Anträge
  - g) Entscheidung über Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5.2
  - h) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5.5
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - j) Gründung und Auflösungen von Abteilungen
  - k) Auflösung des Vereins
- 2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens fünf Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sofern Anträge auf Satzungsänderungen vorliegen, müssen diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.



- 5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen, andere Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 7) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenem Mitglied
  - b) vom Vorstand
- 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

# § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Gewählt werden können alle volljährigen geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

# § 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzender
  - b) stellv. Vorsitzender
  - c) dem Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch 1. Seinen Vorstand 2. seinem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied



- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen, er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

### § 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

#### § 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

# § 14 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

# § 15 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem



Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

# § 16 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus."

#### § 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.11.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins SV Karow e.V. 96 beschlossen worden. Sie tritt hiermit in Kraft, sofern keine Beanstandungen die die Gemeinnützigkeit gefährden, durch das Finanzamt sowie das Vereinsgericht angemeldet werden.